

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

17. Juli 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 30.05.2010      Geschäftszeichen:  
III 41-1.56.2-111/09

Zulassungsnummer:  
**Z-56.215-3441**

Geltungsdauer bis:  
**31. Oktober 2010**

Antragsteller:  
**Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH**  
Neuweg 1- 4, 67308 Zellertal

Zulassungsgegenstand:

**Kabel, umhüllt mit dem  
"Hapuflam®- Brandschutzgewebe"  
als schwerentflammbare Baustoffe**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.2156-3441 vom 17. Juli 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

2.1.2 Die Verlegung und Befestigung des Brandschutzgewebes muss entsprechend Abschnitt 4 und den Anlagen 1a bis 3a und Anlage 4 erfolgen.

Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Verlegung und Befestigung des "Hapuflam®-Brandschutzgewebe" zur Umhüllung von Kabeln auf nichtbrennbaren Kabelpritschen oder Kabelleitern, Kabelbündel oder Einzelkabel oder nichtbrennbare Kabelpritschen mit Kabeln muss entsprechend Abschnitt 1.2 und den Anlagen 1a bis 3a und Anlage 4 erfolgen. Dabei sind die Verarbeitungshinweise des Antragstellers einzuhalten.

4.2 Das Brandschutzgewebe ist so um die nichtbrennbaren Kabelpritschen oder Kabelleiter, Kabelbündel oder Einzelkabel zu wickeln und mit Bindedraht zu befestigen, dass keine Fugen, Spalten oder andere Öffnungen vorhanden sind.

Sind Kabelleiter oder eine Kabelpritsche nicht voll belegt, müssen Zwischenlagen des "Hapuflam®-Brandschutzgewebe" entsprechend Anlage 2a eingelegt werden, wenn der Abstand zwischen der Kabeloberfläche und dem Brandschutzgewebe > 15 mm beträgt und die Anordnung der Kabelpritschen mit einem Neigungswinkel > 45° erfolgt.

4.3 Das Brandschutzgewebe ist in Längsrichtung zu verarbeiten. Die Überlappung des Gewebes an Längs- und Querstößen muss mind. 40 mm betragen. Das Brandschutzgewebe ist mit "Hapuflam®-Montageklammern" so zu verschließen, dass die Umhüllung geschlossen ist. Der Klammerabstand untereinander darf maximal 400 mm betragen.

4.4 Der Hersteller des "Hapuflam®-Brandschutzgewebe" muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

4.5 Nach Verlegung und Befestigung des "Hapuflam®-Brandschutzgewebe" zur Umhüllung von Kabeln auf nichtbrennbaren Kabelpritschen oder Kabelleitern, Kabelbündel oder Einzelkabel oder nichtbrennbare Kabelpritschen mit Kabeln ist dem Bauherr vom Ausführenden die Übereinstimmung mit dem Zulassungsgegenstand zu bestätigen.

Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Name des Herstellers, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustelle
- Ausführungszeitraum

Brandverhalten entsprechend Zulassung

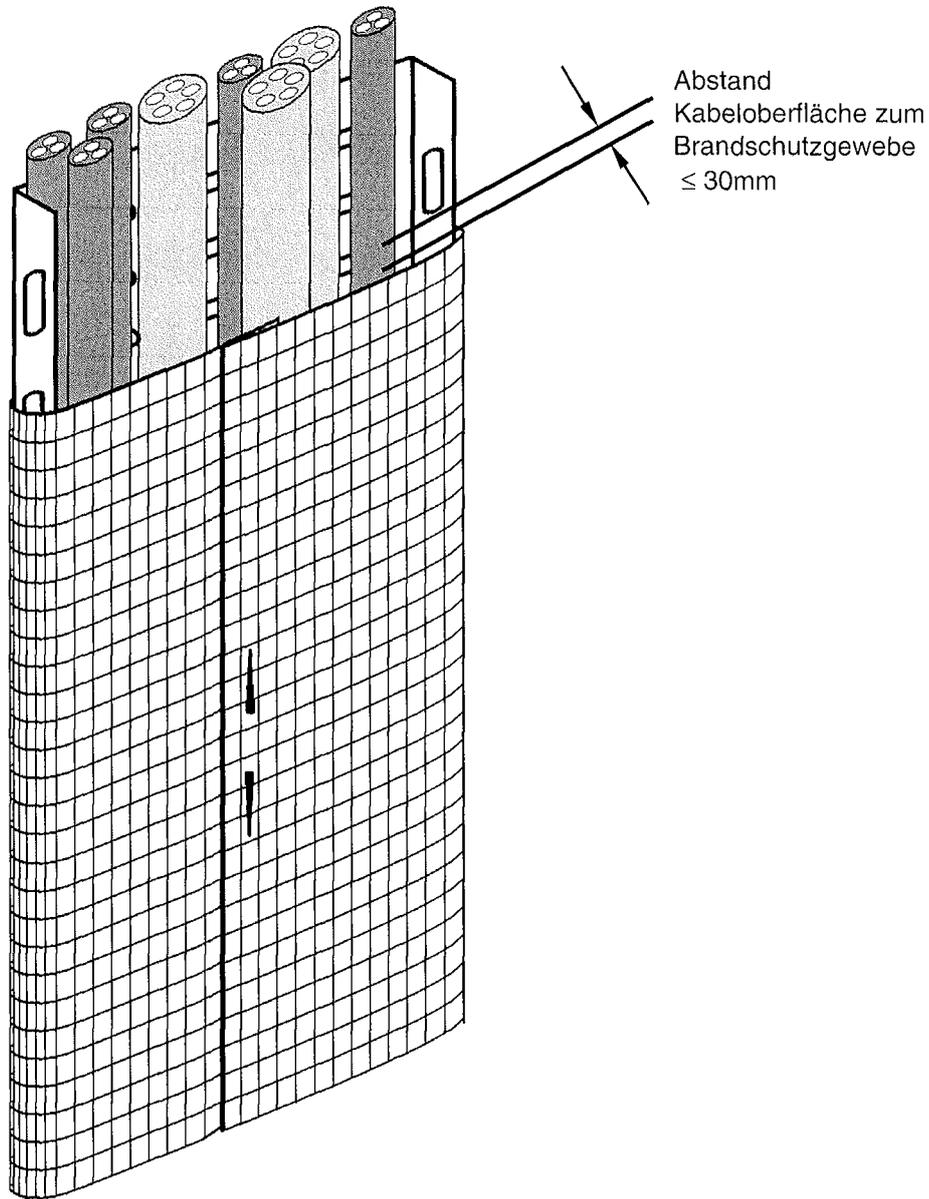
Die Anlagen werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlagen 1 bis 3 werden ersetzt durch die Anlagen 1a bis 3a und die Anlage 4 wird ergänzt.

Proschek



**Gewebemontage auf Kabeltrichtern bei Anordnung der  
Kabeltrichtern in einem Winkel von 0° bis 45°**



**Dämmstoff-Fabrik  
Klein GmbH**

**Neuweg 1-4  
67308 Zellertal**

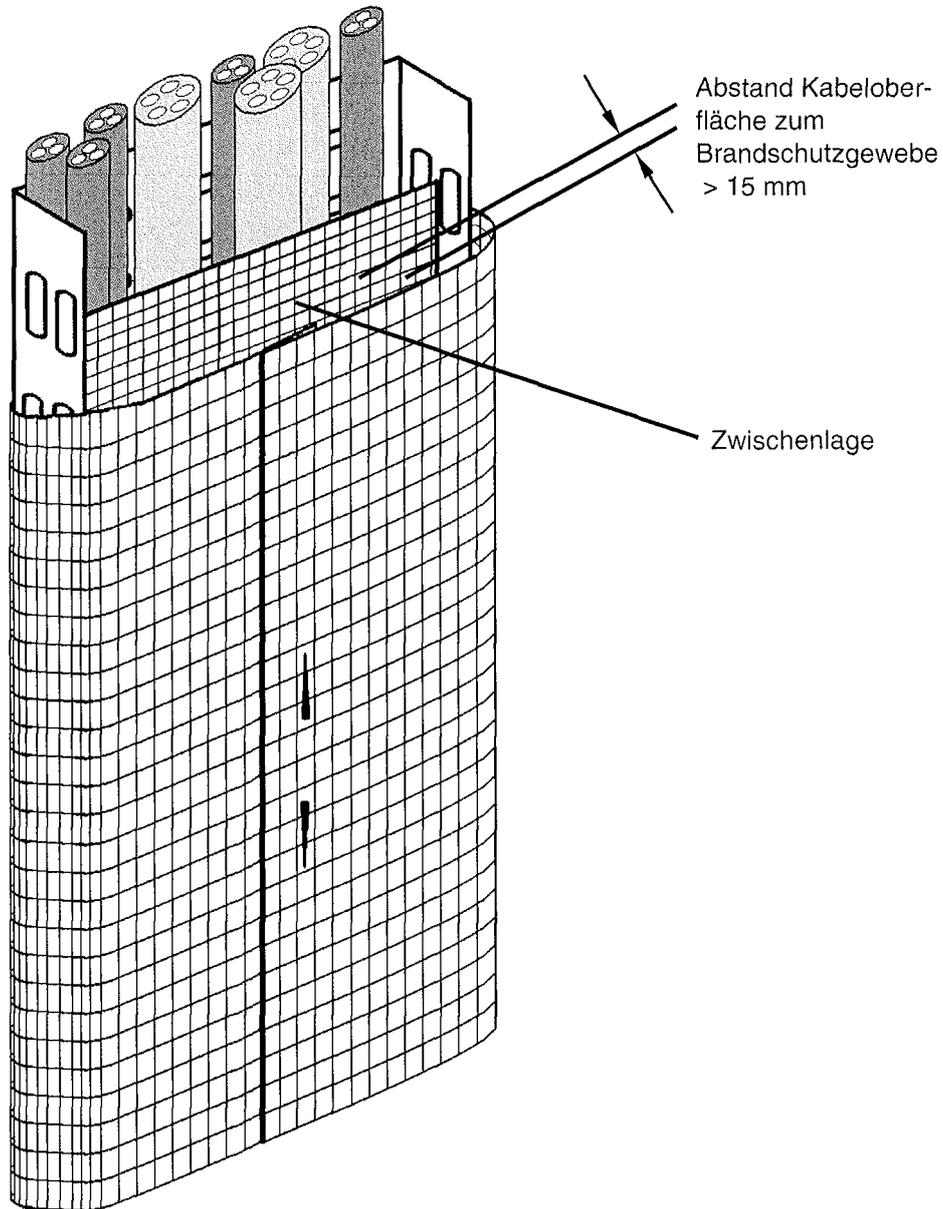
**Hapuflam®  
Brandschutzgewebe**

**Anlage 1a**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen,  
Zulassung Nr. Z-56.215-3441  
vom 30. Mai 2010



**Gewebemontage auf Kabeltrassen bei Anordnung der  
Kabeltrassen mit einem Neigungswinkel  $> 45^\circ$  und einem  
Abstand zwischen Kabeloberfläche und  
Brandschutzgewebe  $> 15\text{mm}$**

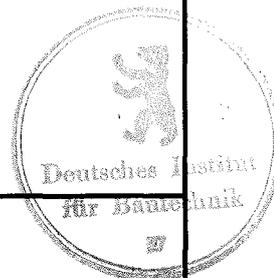


**Dämmstoff-Fabrik  
Klein GmbH**  
  
Neuweg 1-4  
67308 Zellertal

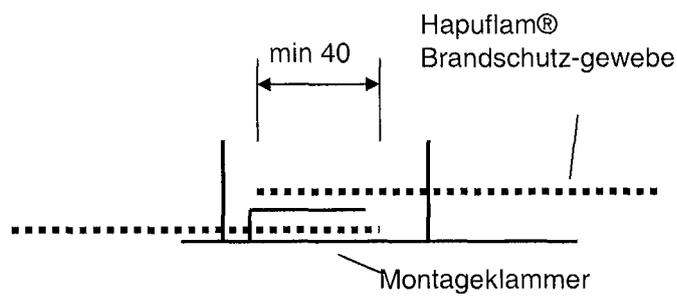
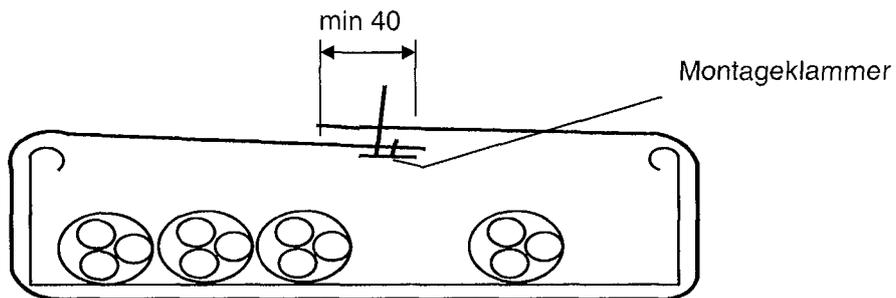
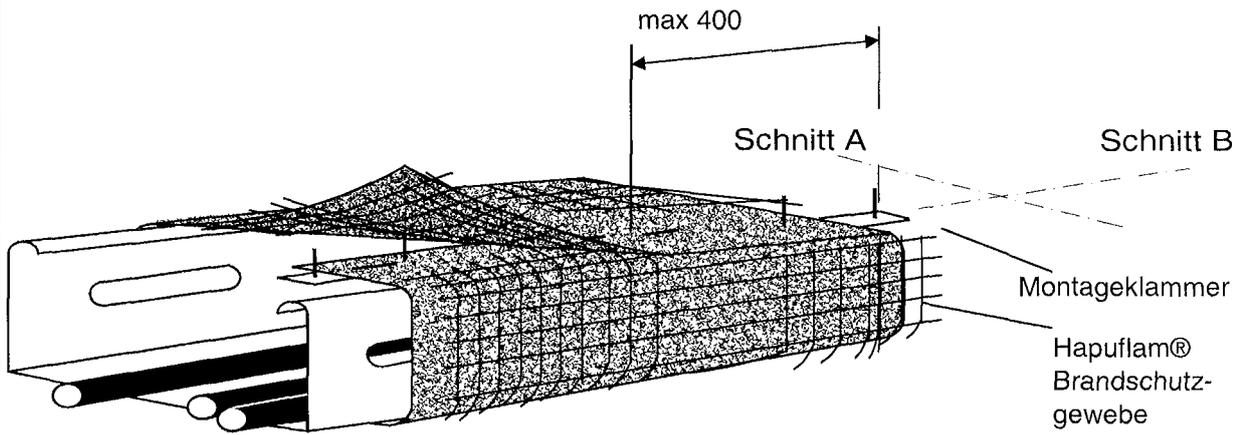
**Hapuflam®  
Brandschutzgewebe**

**Anlage 2a**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-56.215-3441  
vom 30.Mai 2010



# Montageanleitung



Dämmstoff-Fabrik  
Klein GmbH

Neuweg 1-4  
67308 Zellertal

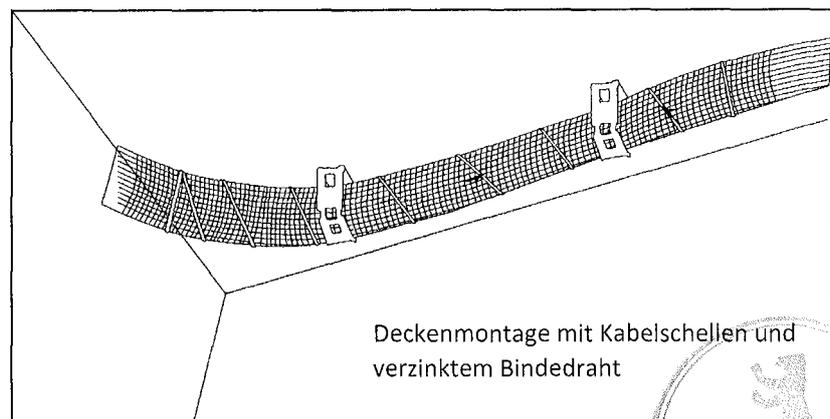
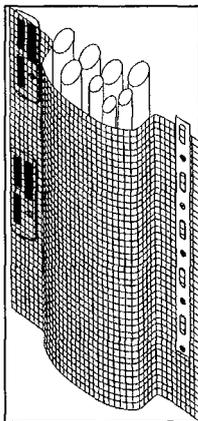
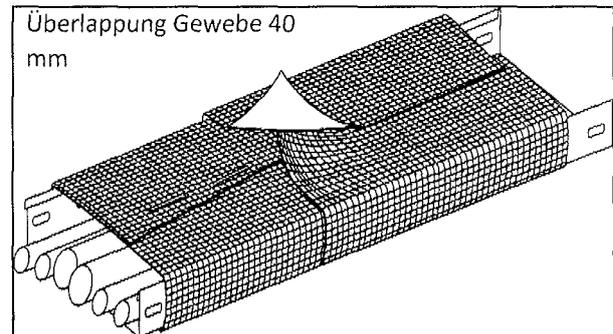
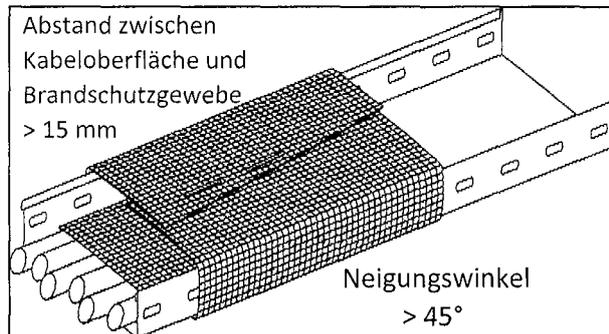
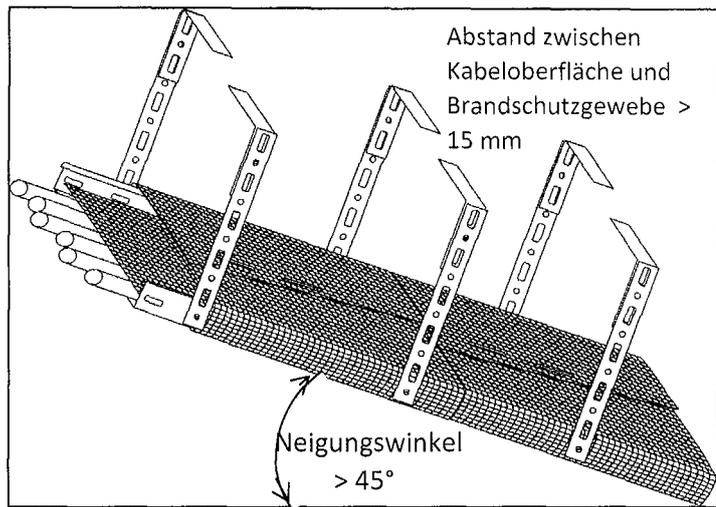
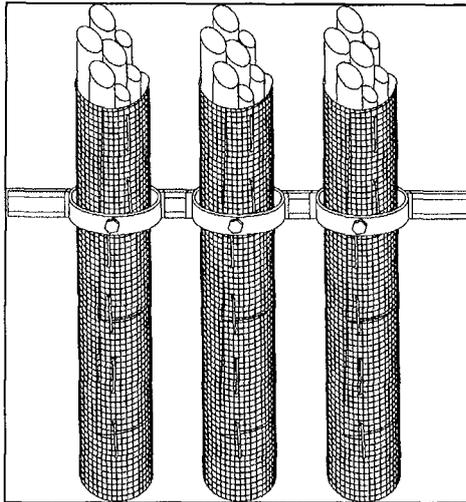
Hapuflam®  
Brandschutzgewebe

## Anlage 3a

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-56.215-3441  
vom 30. Mai 2010



## Montageanleitung



Dämmstoff-Fabrik  
Klein GmbH

Neuweg 1-4  
67308 Zellertal

Hapuflam®  
Brandschutzgewebe

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-56.215-3441  
vom 30. Mai 2010

